

Die Eiche

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. Barnholt, Ullm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Einzellige Bestellungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 59 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Pett-
zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 10,— M.

Demagogen.

Ein Mensch, der auf die Leidenschaften und niedrigsten Neigungen des Volkes spekuliert und um die Günst und den Beifall der breiten Masse buhlt, ist nach dem heutigen Sprachgebrauch ein Demagoge. Seit Bestehen der Zentralarbeitsgemeinschaft war unter den führenden Personen aller Gewerkschaftsrichtungen ein verhältnismäßig gutes Zusammenarbeiten zu verzeichnen. Meinungsverschiedenheiten wurden sachlich ausgetragen und überall trat das Verantwortlichkeitsgefühl sichtbar zu Tage. Demagogen fanden sich selten und dann meistens bei den nachgeordneten Instanzen fünfter und sechster Güte. Als bei den freien Gewerkschaften 1918-19 die politischen Stimmungen aufeinanderprallten, fehlte das demagogische Treiben in ihren eigenen Reihen ein. Mancher alte verdienstvolle Gewerkschaftsführer wurde schonungslos in die Luft gesetzt. Politische Unzulänglichkeiten und Demagogie triumphierten. Bislang dauerte die Herrlichkeit nicht lange und andere Demagogen verstanden das Handwerk noch besser. So wechselten die politischen Strömungen und die Personen. Was an gewerkschaftlicher Schulung und Erfahrung fehlte, wurde unter Ausnutzung aller demagogischen Mittel, durch phrasenhaftes Kraftmeierei ersetzt. Das war ein häuslicher Streit in den freien Gewerkschaften, den wir als eine Sache behandelt haben, die uns wenig anging.

Jetzt scheinen die Demagogen ihr unläuberes Handwerk gegen die Gewerkschaften auszuüben, indem sie die Erledigung des Arbeitszeitgesetzes für die Angestellten im Reichswirtschaftsrat entstellen und dadurch die Masse zu falschen Schlussfolgerungen bringen. Geschieht dieses, um die Aufmerksamkeit von dem häuslichen Streit abzulenken oder nur um agitatorisch zu wirken? Auf jeden Fall müssen wir der Sache entgegenzutreten.

Im Leitartikel der „Eiche“ vom 18. Mai d. Js. haben wir schon darauf hingewiesen, daß es sich gar nicht um das Arbeitszeitgesetz der gewerblichen Arbeiter, sondern der Angestellten handelt. Die Vertreter der Angestellten hatten demnach auch in erster Linie zu entscheiden, ob das Kompromiß für sie annehmbar war. Weil es sich um das Angestelltengesetz handelt, lassen wir nachstehend einige Stellen aus Artikeln folgen, die der Vertreter des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, welcher Mitglied der Zehnerkommission war, im Fachgruppenblatt für die Bankbeamten „Der Angestellte im Bankgewerbe“, Berlin-Zehlendorf, Zeltowerstraße, veröffentlicht hat. (Aus Raumangel können wir den ganzen Artikel nicht wiedergeben.) Beckmann schreibt u. a.:

..... Entscheidend für die endgültige Stellungnahme zum Gesetz kann daher für uns nicht die Tatsache sein, daß auch die Arbeitnehmervertreter sich Abstriche ihrer Forderungen gefallen lassen mußten, sondern wie das Gesamtergebnis aussieht.

In dieser Beziehung sind eine ganze Reihe von Vorteilen zu verzeichnen die der Gesamtheit der Angestellten zugute kommen, z. B. alle mit technischen Arbeiten beschäftigten Personen unterstehen hinsichtlich ihrer Arbeitszeit dem Angestelltengesetz. Das Schutzealter für Jugendliche wurde von 16 Jahren wieder auf 18 Jahre gemäß Regierungsvorlage hinaufgesetzt. Der bisherige Begriff „höhere geistige Tätigkeit“ wurde entfernt. An dessen Stelle sind genaue eindeutige Bestimmungen der Personenkreise eingetreten, die von

den Schutzbestimmungen des Gesetzes nicht erfasst werden sollen. Der schwammige Begriff der Arbeitsbereitschaft wurde gestrichen. Alle Streitigkeiten über Anrechnung der Arbeitsbereitschaft auf die Arbeitszeit wurden auf den Tarifvertrag verwiesen; jedoch wurde hierfür ausdrücklich als Richtschnur anerkannt, daß die zuwartende Tätigkeit des Verkaufspersonals als Arbeitszeit zu behandeln ist. Die Wünsche der Angestelltenverbände nach einem besseren gesundheitlichen Schutz der Jugendlichen und Mütter sind in weitgehendstem Maße erfüllt worden. Die Anrechnung der Fortbildungsschulzeit auf die Arbeitszeit wurde unter ständiger Mitarbeit der wirtschaftlichen Verbände am Fortbildungsschulwesen in zufriedenstellender Weise geregelt. Für die Arbeitszeit ist der Grundsatz des Achtstundentages bzw. der 48 Stunden-Arbeitswoche festgelegt worden. Durch diese Beschlüsse wurden viele Streitpunkte, die in der bisherigen Erörterung eine große Rolle gespielt hatten, zugunsten der Arbeitnehmer entschieden. Die Wünsche der Arbeitgeber machten sich naturgemäß vorwiegend auf dem Gebiete der Ueberstunden bemerkbar. In der Hauptsache drehte es sich um die Fragen: Sind die Ueberstunden gesetzlich festzulegen und in gewissen Fällen durch behördliche Verwaltungsmassnahmen anzuordnen oder soll hierfür nur die tarifliche Regelung in Betracht kommen? Soll endlich im letzteren Falle die freie Vereinbarung entscheiden oder soll der Tarifvertrag gewissen Zwangsvorschriften unterliegen? Das Ergebnis konnte auch in diesen Fragen nur ein Kompromiß sein“

In einem anderen Artikel, der sich gegen die Angriffe der Deutschen Techniker-Zeitung Nr. 11 richtet, sagt Beckmann u. a. folgendes:

..... Das ist weiter nichts als Phrase und Schlagwort, denn es handelt sich ja gar nicht um den Achtstundentag, dessen Grundsatz in keiner Weise angetastet worden ist, sondern um die Regelung der Arbeitszeit bzw. der notwendigen Ueberstunden. Die Afa räumt mit anderen Worten den Kampfplatz und überläßt die Arbeit den anderen Organisationen. Es ist genau dasselbe kurzsichtige Verhalten, wie bei der Schlichtungsordnung, wo innerhalb der Kommission unter Zustimmung der Vertreter der freien Gewerkschaften eine annehmbare Lösung gefunden worden war, die aber später nicht anerkannt wurde, weil die Herren Angst vor der eigenen Courage bekommen hatten. Auf diese Weise läßt sich unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen keine Sozialpolitik machen. Das sollten die Herren von der linken Seite endlich einsehen und davon Abstand nehmen, uns, die mehr Verantwortlichkeitsgefühl besitzen, deshalb anzugreifen, weil wir positive Arbeit zum Wohle des gesamten Angestelltenverbandes geleistet haben. Bemerkenswert ist noch, daß der Zentralverband der Angestellten in seinem Blatte vom 11. April einen Bericht gegen den auch von uns bekämpften Regierungsentwurf nimmt, der sich aber hütet, ähnliche Angriffe zu erheben, wie es seitens der linksseitigen Presse geschehen ist. Im Gegenteil, der Zentralverband der Angestellten erkennt in dem Artikel an, daß es der Zehnerkommission gelungen ist, wesentliche Verbesserungen der Regierungsvorlage durchzusetzen. Der Grund für dieses verständigere Verhalten ist natürlich darin zu suchen, daß die Beschlüsse in der Zehnerkommission unter Mitwirkung des Vertreters des Zentralverbandes der Angestellten zustande gekommen sind. Jetzt sagt uns, denn diese Vorwürfe richten sich auch Unvollständlicher ist jedoch das Vorgehen indirekt gegen die eigenen Gesinnungsgenossen“

Wer vorstehendes objektiv durchliest, wird zu dem Erkenntnis kommen, daß für die Vertreter des Gewerkschaftsrings im R.-W.-R. keine Veranlassung vorlag, den zu uns gehörenden Gewerkschaftsbund der Angestellten im Stich zu lassen. Auf die breite Masse mag es ja einen Eindruck machen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, alles oder nichts. Für die erfahrenen alten Mitglieder der Organisation ist es eine Binsenweisheit, daß das Ergebnis am Ende der Verhandlungen, ganz gleich ob es sich um Lohn- oder sonstige Verhandlungen dreht, immer anders aussieht, als wie die anfangs aufgestellten Forderungen der Arbeiterchaft lauteten. Es gibt auch immer sehr schlaue Menschen, die sich dann in den öffentlichen oder Betriebsversammlungen hinstellen, und alles in Grund u. Boden reden, was die Verhandlungskommission oder die „Gewerkschaftsbögen“ erreicht haben. Wer hat nicht schon die schönen Worte „Unternehmerhandlanger“, „Arbeiterverräter“ und wie die Ausdrücke alle heißen, gehört? Wenn bei der nächsten Verhandlung diese Schlaumeier selbst hingeschickt werden, ergibt sich meistens, daß sie noch weniger erreichen, wie die „Verräter“. Praxis und Theorie sind eben zweierlei, positive Arbeit und Phrasendrescherei desgl. Gewiß kann man über diesen oder jenen Punkt verschiedener Meinung sein. Solange wie man sachlich darüber diskutiert, ist nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber, wie es jetzt geschieht, durch einen Wackzettel in der linksstehenden Presse und von den nur auf die geistige Kost der Tagespresse angewiesenen örtlichen Lokalbeamten der freien Gewerkschaften, durch Verdrehung der Tatsachen bewußt oder unbewußt der Eindruck erweckt wird, als ob es sich um die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter handelt, dann kann man dieses nur als Demagogie bezeichnen. Dieser Wackzettel ist sichtlich so frisiert, um das Bild zu entstellen und die Tatsachen zu verdrehen. Der Öffentlichkeit gegenüber wird dadurch der Beweis geliefert, daß die Ehrlichkeit noch nicht Allgemeingut der Führer der freien Gewerkschaften geworden ist.

Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände

hat an den Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses für die Ausarbeitung eines Initiativantrages betr. Wiedereinstellung aus Anlaß der Ruhrbesetzung folgende Eingabe gemacht:

Der Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet stellt sich als eine als Fortsetzung des Weltkrieges anzusprechende Kampfhandlung auf wirtschaftlichem Gebiet dar, und wie durch den 1918 beendeten unmittelbaren Kriegszustand das deutsche Wirtschaftsleben derart in Mitleidenschaft gezogen worden war, daß es bei Abschluß des Waffenstillstandes eines Eingreifens des Gesetzgebers bedurfte, um die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer wieder in ihren früheren Arbeitsstellen unterzubringen, so zeitigt auch der Ruhrerbruch trotz aller Lohnversicherungs- und sonstigen Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkte Zustände, die gesetzgeberische Maßnahmen geboten erscheinen lassen. Wenn daher der Reichstag gelegentlich der Erörterungen des Reichsarbeitsministeriums dem sozialpolitischen Ausschusse eine Entschädigung des Haushaltsausschusses überwiesen hat, in der die Reichsregierung ersucht wird, ein Gesetz vorzulegen, das den im alt- und neubefreiten Gebiet im Anlaß des Ruhrerbruchs aus ihrer Beschäfti-

gung entlassenen Arbeitern und Angestellten bei Wiedereinstellung neuer Arbeitskräfte ein Vorzugsrecht auf Anstellung sicher, so ist das grundsätzlich durchaus zu begrüßen. Wenn die in der Entschliessung vertretenen Forderungen aber darin gipfeln, das Vorgehen auf das alt- und neubefreite Gebiet zu beschränken und außerdem den Entlassenen lediglich ein Vorzugsrecht einzuräumen, so scheint uns eine derartige Regelung nicht ausreichend, um dem bestehenden und sich noch steigenden Bedürfnis gerecht zu werden.

Gerade in letzter Zeit mehrten sich die Meldungen über Betriebseinschränkungen und Stilllegungen aus dem unbefreiten Deutschland, die ihre Ursache zum Teil in Maßnahmen der Einbruchskammer, teilweise aber auch in den seitens der Reichsregierung getroffenen Abwehrmaßnahmen haben. Es bedarf nach Lage der Dinge auch gar keines Beweises, daß die Verhältnisse im Ruhrgebiet auf das Wirtschaftsleben im übrigen Deutschland zurückwirken. Wir halten es für selbstverständlich, daß den hier in ihrer Existenz Geschädigten dieselben Schutzvorschriften zugute kommen müssen, wie der unmittelbar im Einbruch- und albefreiten Gebiet durch Entlassungen zu Schaden gekommenen.

Andererseits vermögen wir nicht einzusehen, weshalb in der Art der Schutzmaßnahmen von den bewährten Bestimmungen der aus Anlaß der Demobilisierung erlassenen Verordnung abzusehen und den Arbeitnehmern anstelle eines allgemeinen Wiedereinstellungsrechtes lediglich ein Vorzugsrecht für den Fall der Vornahme von Neueinstellungen eingeräumt werden soll. Hat doch nicht nur der entlassene Arbeitnehmer, sondern die gesamte Volkswirtschaft ein Interesse daran, daß durch Wiedereinstellung der Betriebe das Wirtschaftsleben wieder in Gang gebracht wird. In der Festlegung lediglich eines Vorzugsrechtes, das die Wiedereinstellung der Betriebe vollkommen dem Ermessen der Betriebsinhaber überläßt, würde daher andererseits eine befriedigende Regelung nicht erblickt werden können. Selbstverständlich liegt es auch uns fern, eine Berücksichtigung der Wiedereinstellungsfrist unmöglich gemacht zu wissen. Wir stehen aber auf dem Standpunkte, daß dieser Notwendigkeit auch im kommenden Gesetz durch Einfügung einer dem § 11 der noch heute geltenden Verordnung vom 12. Februar 1920 entsprechenden Bestimmung Rechnung getragen werden kann, nach der die Wiedereinstellungsfrist nicht besteht, soweit ihre Durchführung infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes die Wirtschaftlichkeit, Beschäftigungsmöglichkeit unmöglich ist.

Wir behalten uns daher, dem Ausschuss nachstehend einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, indem wir unsere Auffassungen kurz niedergelegt haben und werden dem Ausschuss außerordentlich dankbar sein, wenn er diese sich erg. an die für die Kriegsteilnehmer getroffene Regelung anlehnenden Vorschläge zur Grundlage für seine Beratungen nehmen würde.

Hochachtungsvoll

Gewerkschaften deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände.

Entwurf eines Gesetzes über die Wiedereinstellung der aus Anlaß der Ruhrbesetzung entlassenen Angehörigen und Arbeiter.

§ 1.

Betriebsinhaber und Betriebsinhaber des alt- und unbefreiten Gebietes einschließlich der Reichsgebiete des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die aus Anlaß der Ruhrbesetzung entlassenen Arbeiter wieder einzustellen und weiter zu beschäftigen, die am 12. Januar 1923 bei ihnen beschäftigt waren.

Die Wiedereinstellung hat einen Betriebsinhaber und Betriebsinhaber des unbefreiten Gebietes über die Entlassenen zum Vorzug oder mindestens durch die Befreiung der Ruhrgebiete vorzuziehen.

Die Wiedereinstellung hat einen Betriebsinhaber und Betriebsinhaber des unbefreiten Gebietes über die Entlassenen zum Vorzug oder mindestens durch die Befreiung der Ruhrgebiete vorzuziehen.

Die Wiedereinstellung hat einen Betriebsinhaber und Betriebsinhaber des unbefreiten Gebietes über die Entlassenen zum Vorzug oder mindestens durch die Befreiung der Ruhrgebiete vorzuziehen.

Die Wiedereinstellung hat einen Betriebsinhaber und Betriebsinhaber des unbefreiten Gebietes über die Entlassenen zum Vorzug oder mindestens durch die Befreiung der Ruhrgebiete vorzuziehen.

Die Wiedereinstellung hat einen Betriebsinhaber und Betriebsinhaber des unbefreiten Gebietes über die Entlassenen zum Vorzug oder mindestens durch die Befreiung der Ruhrgebiete vorzuziehen.

schäftigen. Sie haben auf ein ihrer früheren Gruppierung entsprechendes Tarifgehalt, soweit kein Tarifvertrag besteht, auf das frühere Gehalt zuzüglich eines der Geldentwertung entsprechenden Zuschlages Anspruch.

§ 4.

In Streitigkeiten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, entscheiden die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse endgültig und rechtsverbindlich.

Pyrafen oder Wirklichkeit.

Ein Mann, der eine gewerkschaftliche Zeitung schreibt, muß, wenn er nicht einseitig berichten und unterrichten will, mit beiden Füßen auf der Erde bleiben. Von diesem Grundsatz war auch der bisherige Redakteur der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezeitung, Herr Dr. Striemer, durchdrungen. Weil er aber rein objektiv die Wirtschaftszusammenhänge geschildert und die Absicht hatte, seine Leser zum Denken anzuregen, verfiel er in Ungnade. Das fand seinen Ausdruck in Schmähungen, er wurde als Vertreter des Kapitalismus bezeichnet und auch sonst warf man dem objektiven Wissenschaftler manche Liebenswürdigkeit an den Kopf. Das hat ihn veranlaßt, seinen Posten zu quittieren. In der letzten Nummer schrieb er den freigewerkschaftlichen Betriebsräten folgende Worte in das Stammbuch:

An die Leser der „Betriebsräte-Zeitung“:

Vor bald drei Jahren habe ich das Programm und das erste Heft dieser Zeitung vorgelegt, deren Schriftleitung fortan der Kollege Cl. Köppl übernehmen wird. Abseits von den die Kraft der Arbeiterschaft zerkämpfenden Kämpfen will die Zeitung seit Beginn ihres Bestehens den Betriebsräten die Möglichkeit geben, sich mit einer gefühlvollen Denkwelt vertraut zu machen, die die objektiven Tatbestände zu finden sucht und die Schlüsse zieht, die ohne Rücksicht darauf, ob sie ermutigend oder entmutigend sind, gezogen werden müssen. Eine einseitige Betrachtung der Dinge, Menschen und Verhältnisse muß gerade für die Arbeiterschaft verhängnisvoll sein, denn die gesetzmäßige Entwicklung legt sich früher oder später unter allen Umständen durch. Gerade, weil die Arbeiter nur „von unten nach oben sehen“ können, muß ihnen auch das Bild gezeigt werden, wie „von oben nach unten“ gesehen, sich darstellt.

Weil ich das tun konnte und auch tat, wurde ich von den Radikalen in schmähtlicher Weise angegriffen als „gelber Unternehmernecht“, wurde aus Vertrauen vielfach Mißtrauen, weil ich der bislang einseitig eingestellte Leser sagen mußte, wer so schreibt, wie Dr. Striemer, muß vom Kapital bezahlt sein, denn daß es wirklich so sein sollte, wie er die Verhältnisse uns erläutert, ganz andere die, die wir bisher kannten, auch noch eine entscheidende Rolle spielen, erscheint uns nicht glaubhaft. Andere sagen, Striemer schafft Vermirrung, er ist kein Führer, die Arbeiter werden bald überhaupt nicht mehr wissen, was eigentlich los ist, denn er gräbt ja an den Fundamenten des Sozialismus und ist Schrittmacher für den Kapitalismus.

Mit dem Augenblick, in dem die Arbeiter Mitwirkungsrechte in der Wirtschaft erhielten, mußte der Umstellungsprozess zwangsläufig einsehen, um die Kluft zwischen Dogma und wirklichem Leben, die sich breit öffnen mußte, zu überbrücken.

Was früher Geltung hatte und richtig war, kommt in einer Zeit der Demokratie, mächtiger Gewerkschaften und sehr wichtiger praktischer Erfahrungen mit neuen Produktionsformen, mit fortwährender Bergesellschaftung eben nicht mehr. Diese Veränderungen müssen erkannt werden, ihnen kann man nicht mehr mit Forderungen, die heute „Schlagwörter“ geworden sind, begegnen.

Dem Bundesvorstand sind durch meine Veröffentlichung in den drei Jahren zahlreiche Angriffe und Unannehmlichkeiten zuteil geworden. Er hat mir als Wissenschaftler, der aber aus Jahrzehntelanger Praxis gekommen war, ein Maß von Freiheit als Schriftleiter gewährt, für das ich ihm zu Dank verpflichtet bin, und ich hoffe, daß damit der Arbeiterschaft doch letzten Endes ein Nutzen erwachsen wird, der in der heutigen scharfen Zeit nicht erkennbar sein mag. Im Dienst einer Partei, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, ist der Wahrheit suchende Wissenschaftler, der maßvoll aufsteigen und warnen soll, untreu. Sucht er sich frei zu halten, legt er sich zwischen zwei Feinde und wird von den Parteien bekämpft.

Was mich am meisten gekümmert hat, ist aber der Geist der Unzulänglichkeit der Arbeiterschaft innerhalb der Arbeiterschaft selbst, ist die Härte,

mit der sich hier Menschen gleichen Strebens begegnen, irregeleitet von kindfremden Elementen. Eine Gefahr sehe ich aber auch in der Neigung vieler, anzunehmen, wenn sie von einem Problem erst oberflächlich Kenntnis erhalten haben, es bereits meistern zu können. Sollte nicht der Arbeiterschaft doch die Tatsache ernstlich zu denken geben, daß die große Masse der geistig Selbständigen, der Intellektuellen, die keine kapitalistischen Interessen zu vertreten haben, dem Sozialismus in der Form, wie er in parteipolitischen Kämpfen vertreten wird, völlig ablehnend gegenübersteht? Warum nur pazifistisch den Ausländern, warum nicht den eigenen Volksgenossen gegenüber? Mein Streben war es vor allem, den Lesern das Problem „Menschen untereinander“ näherzubringen, denn ich kann es mir wirklich nicht denken, wie Menschen, die mit ihren eigenen Klassengenossen so unbuldsam und lieblos verkehren, wie es der Fall ist, in der Lage sein könnten, eine Gemeinschaft zu werden, die Besseres zu leisten vermag, als die heutige Gesellschaft. Wo Haß und Heße in so großem Umfang in den eigenen Reihen getrieben werden kann, kann brüderliche Liebe und edle menschliche Gesinnung keinen Boden finden. Mißtrauen an Stelle von Vertrauen, Taktik an Stelle von festen Grundsätzen und geraden Wegen. Meinungsverschiedenheiten können auch in anständiger Form zur Geltung kommen. Menschen, die unstat sind, mit sich zerfallen, erbittert mit Recht oder Unrecht, sind immer einseitig und mit ihren Urteilen eine Gefahr für ihre Mitmenschen. Deshalb müssen wir den Menschen das innere Gleichgewicht geben und ihre Auffassung durch Erfahrungen und richtiges Denken zur Reife kommen lassen. Es wird zuviel im Zorn geredet, geschrieben und gehandelt, und ehe wir vor anderer Leute Türen klopfen, weil so viel Schmutz dort liegen soll, wollen wir dafür sorgen, daß die eigenen Türpfähle sauber sind. Wohl denen, die unabhängig von der Parteilichkeit das sagen dürfen, was ernstes Ringen nach Wahrheit ihnen zeigt.

Dr. Alfred Striemer.

Die Frage des Steuerabzuges und der Steuerrückzahlungen.

In der letzten Nummer der „Eiche“ ist schon darauf hingewiesen worden, wie der Steuerabzug zu berechnen ist, wenn mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wird. Maßgebend ist nicht die Zahl der gearbeiteten Stunden oder Tage, sondern die Lohnzahlungsperiode. Ist die Lohnzahlung wöchentlich, dann muß für die Steuerermäßigung auch voll in Abzug gebracht werden, was für volle Wochen gilt. Also vom 1. Juni 1923 ab für den Steuerpflichtigen und dessen Ehefrau je 288 Mark und für jedes minderjährige Kind 1920 Mark und für Werbungskosten 2400 Mark. Die ab 1. Juni 1923 geltenden Steuerermäßigungssätze sind ja in voriger Nummer bekannt gegeben und diese möge jeder beachten.

Wichtig ist nun die Frage, wie steht es dann, wenn diese Steuerermäßigungssätze wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht voll berücksichtigt werden können. Können die Steuerermäßigungen, die während der Zeit der Erwerbslosigkeit nicht gemacht werden konnten, in der nächsten Lohnzahlungsperiode angerechnet werden? Diese Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, doch dabei zu beachten, daß ein Arbeitgeber nur dazu berechtigt ist, nicht aber dazu verpflichtet. Lehnt es der Arbeitgeber ab, dann muß der Steuerpflichtige beim zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen und Rückzahlung aus seinen in Form von Steuermarken geleisteten Betrag fordern, soweit dies Art. 2 des Einkommensteuergesetzes zuläßt. Denn dieser lautet: „Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen eine Million Mark nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die nach § 46 Abs. 2 zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Abs. 2 gegeben, so sind ihm diese Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten.“ Es erscheint notwendig, die Grenze von 1 Million Mark wesentlich zu erweitern, denn sonst wird bei vielen eine Rückerstattung nicht in Frage kommen. Der Absatz 2 von § 26 des Einkommensteuergesetzes lautet:

„Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 2

Millionen Mark nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittellose Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau."

Also auf Antrag kann aus vorgenannten Gründen eine Minderung oder ein Erlass von Steuern Betrachtt kommen. Ein diesbezüglicher Antrag an das zuständige Finanzamt zu stellen. Sollte das Finanzamt begründete Ansprüche auf Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern ablehnen, so ist der Steuerpflichtige dagegen Beschwerde an das Landesfinanzamt einreichen. Dabei kann er berufen auf einen Erlass des Reichsfinanzministers vom 31. Mai 1922. Kein Finanzamt kann annehmen, daß die Steuerermäßigungen beim Steuerabzug nur vom jeweiligen Wochenverdienst zu ziehen sind und eine Berechnung nicht möglich auch eine Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern nicht erfolgt, wenn der Steuerpflichtige darauf nach Vorstehendem einen Anspruch hat. Bt.

Die neuen Unterstützungssätze für die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 14. Mai 1923 ab sind vom Reichsarbeitsministerium die Höchstsätze der Unterstützungen für die Erwerbslosenfürsorge erhöht worden. Sie betragen vom 14. Mai ab pro Tag:

in den Orten der Ortsklassen

A B C D/E

1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	3200	3000	2800	2600
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	2800	2600	2400	2200
c) unter 21 Jahre	1950	1800	1650	1500
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2800	2600	2400	2200
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	2350	2200	2050	1900
c) unter 21 Jahren	1750	1650	1550	1450
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	1150	1050	950	850
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	950	900	850	800

Der Höchstbetrag der Tagesunterstützung eines Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge ist auf 9600 Mark festgesetzt.

Für die Kurzarbeiter
sind bekanntlich diese neuen Unterstützungssätze sehr wichtig, denn sie erhalten als Kurzarbeiterunterstützung das, was sich als Unterschied ergibt, wenn man das Aderthalbfache der Wochenunterstützung eines Erwerbslosen und der Hälfte dessen rechnet, was man bei der verkürzten Arbeitszeit in der Woche verdient hat.

Das Aderthalbfache der Wochenunterstützung bei völliger Erwerbslosigkeit würde ergeben:

in den Orten der Ortsklassen

A B C D/E

1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	28800	27000	25200	23400
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	25200	23400	21600	19800
c) unter 21 Jahren	17550	16200	14850	13500
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	25200	23400	21600	19800
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	21150	19800	18450	17100
c) unter 21 Jahren	15750	14850	13950	13050
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	10350	9450	8550	7650
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	8550	8100	7650	7200

Diese Zahlen sind für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung maßgebend. Demnach wird als Kurzarbeiterunterstützung bezahlt, was als Unterschied sich ergibt zwischen der Hälfte

des bei verkürzter Arbeitszeit verdienten Lohnes und den folgenden Beträgen:

in den Orten der Ortsklassen

A B C D/E

für verheiratete männliche Arbeiter über 21 Jahre				
ohne Kinder	39 150	36 450	33 750	31 050
mit 1 Kind	47 700	44 550	41 400	38 250
mit 2 Kindern	56 250	52 650	49 050	45 450
mit 3 Kindern	64 800	60 750	56 700	52 650
mit 4 Kindern	73 350	68 850	64 350	59 850
mit 5 Kindern	81 900	76 950	72 000	67 050
mit 6 Kindern	86 400	85 050	79 650	74 250
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahre				
sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	28 800	27 000	25 200	23 400
sofern sie im Haushalt eines andern leben	25 200	23 400	21 600	19 800
unter 21 Jahren	17 550	16 200	14 850	13 500

Zu beachten ist aber für die Kurzarbeiter noch folgendes: Seitdem durch Gesetz vom 20. Februar 1923 die Kurzarbeiterunterstützung wesentlich heraufgehoben worden ist, kommt es häufig vor, daß die Bezüge der Kurzarbeiter letzten Endes höher sind, als diejenigen von vollbeschäftigten Arbeitnehmern unter sonst gleichen Verhältnissen, weil die Kurzarbeiterunterstützung frei von Einkommensteuer und sozialen Abzügen ist. Dies widerspricht jedoch dem allgemeinen Grundsatz der Erwerbslosenfürsorge, nach dem der Unterstützungsempfänger keineswegs besser gestellt sein soll, als er vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit war. Es ist daher im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium mit sofortiger Wirkung angeordnet worden, daß als Kurzarbeiterunterstützung keinesfalls mehr bezahlt werden darf, als der Betrag, der zusammen mit dem verbleibenden Verdienst des Kurzarbeiters dessen Reinverdienst bei voller Beschäftigung, also seinen Verdienst nach Abzug der Einkommensteuer und der sozialen Abzüge (Krankenkassenbeiträge, Invalidenbeiträge usw.) erreicht. Bt.

Ausrüstung für Erwerbslose.

Nach einer Verordnung des Arbeitsministeriums soll künftig Erwerbslosen, die eine sich bietende Arbeitsgelegenheit nicht ausnützen können, weil ihnen die erforderliche Ausrüstung, im besonderen entsprechende Arbeitskleidung fehlt, solche Ausrüstung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden können. Voraussetzung ist, daß dem bisher unterstützten Erwerbslosen dann Arbeit von voraussichtlich mindestens sechs Wochen Dauer nachgewiesen werden kann. Die Hingabe der Ausrüstung geschieht darlehensweise, entweder der Gegenstände selbst oder des benötigten Geldes. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann jedoch die Gemeinde auf Rückerstattung verzichten und zwar bis zu einem Betrage, der den 12fachen Betrag des täglichen Unterstützungssatzes nicht übersteigt.

Ist die „Union“ tariffähig?

Die Mitglieder der Union wollen sich von ihren Führern auf die Dauer nicht mit leeren Phrasen und Schlagwörtern füttern lassen, sondern verlangen von ihnen den Abschluß von Tarifverträgen und die Vertretung bei den Schlichtungsausschüssen, obwohl sie dauernd auf die Arbeitsgemeinschaft schimpfen. Da die Unionisten als Tarifkontrahenten nicht anerkannt sind und daher auch zu den Schlichtungsausschüssen nicht zugelassen werden, wandte sich die Zentrale der Union in einer Beschwerde an den Demobilisierungskommissar. Dieser hat ihnen daraufhin die folgende Antwort erteilt:
„Der Regierungspräsident.
Nr. 133 I demt.
Münster, den 25. Febr. 1923.

Auf die Beschwerde vom 3. Dezember 1922 an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg, die dieser zuständigkeithalber an mich abgegeben hat, entscheide ich daß der Union der Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands der Charakter einer wirtschaftlichen Vereinigung im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918, § 23, nicht zuzusprechen ist.

Als wirtschaftlich, im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918, sind nur Berufsvereine, die die Interessen eines oder mehrerer verwandter Berufe wahrnehmen, anzusehen. Die Union der Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands ist jedoch auch nach ihren neuen Satzungen kein Berufsverein.

da sie nach § 2 ihrer Satzungen sämtliche Berufe mit Ausnahme derjenigen der Rentner erfassen will. Daß die Union vielmehr eine Vereinigung mit vorwiegend politischer Tendenz ist, geht klar aus ihrem inneren Aufbau hervor, dem das Räte-System, ein rein politisches System, zugrunde liegt. mit der Auffassung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

gez.: Dr. Haslinda.

Beglaubigt: gez. Hild, Kanzleibücher.

Nachdem bereits mehrere Schlichtungsausschüsse die Union der Hand- und Kopfarbeiter als nicht tarifmäßige Organisation bezeichnet haben, hat nunmehr, wie oben ersichtlich, der Demobilisierungskommissar diese Auffassung ausdrücklich bestätigt. Es ist zu hoffen, daß nunmehr die Mitglieder der Union, soweit sie eine wirkliche Vertretung ihrer Berufsinteressen wünschen, daraus die richtige Lehre ziehen und sich den Bergarbeiterorganisationen der Arbeitsgemeinschaft anschließen.

Jugendtagung der süddeutschen Gewertvereine S.-D. Pfingsten 1923 in Ulm.

Die von den süddeutschen Gewertvereinen über die Pfingstfeiertage veranstaltete Jugendtagung veranlaßte in allen Teilen einen äußerst günstigen Verlauf. Schon am Samstag nachmittag und abends trafen Gäste von nah und fern ein, trafen sich zum Empfangsabend in den Sälen des Restaurants zum „Goldenen Hecht“ ein. Während für Delegierte und Vertreter, sowie Beamten der süddeutschen Gewertvereine Sonntag vormittag 9 Uhr ebenfalls im Restaurant zum „Goldenen Hecht“ eine Konferenz stattfand, wurde den übrigen Teilnehmern des Festes der Genuß der Stadtbefichtigung unter Führung des Herrn Museumsdirektor Herrenberger geboten.

In der Konferenz wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I.
Die Organisierung der Jugend für die deutschen Gewertvereine ist in Anbetracht der uns bevorstehenden Aufgaben eine dringende Notwendigkeit. Von diesem Grundsatz aus fordert die Jugendkonferenz, daß die Ortsvereine und Ortsverbände an allen Orten die Gründung von Jugendabteilungen in die Wege leiten. Besonders werden die führenden Kollegen aufgefordert, in Rede und Schrift aufklärend zu wirken.

II.
Innerhalb der Jugendgruppen der deutschen Gewertvereine soll neben der Pflege der Ideale der Gewertvereine die Geselligkeit, Belehrung und Unterhaltung gepflegt werden. Insbesondere wird ersucht, daß Maßnahmen ergriffen werden, um ein einheitliches Liederbuch einzuführen.

III.
Um die Jugendbewegung finanziell zu unterstützen, stellt die Jugendkonferenz an die Hauptvorstände der Gewertvereine den Antrag, auch für die Jugendbewegung in Süddeutschland alljährlich einen angemessenen Beitrag abzuführen. Auch die Bezirksverbände und Bezirksleiter werden ersucht, der Jugendbewegung Beihilfen zu gewähren.

IV.
Im Anschluß an die Beschlüsse der Reichsjugendtagung der deutschen Gewertvereine sollen die in den einzelnen Landesstellen bestehenden Jugendgruppen zu Landesverbänden zusammengeschlossen werden. Die Landesverbände in Süddeutschland sollen sodann eine süddeutsche Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Vorbereitungen für eine straffere Organisation werden dem Landesverband in Württemberg übertragen.

V.
Die Jugendkonferenz in Ulm spricht den einmütigen Wunsch aus, daß im nächsten Jahre eine Jugendkonferenz und ein Jugendtag für die gesamte Jugend des Gewertvereinsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände stattfindet und zwar an einem dazu geeigneten Ort in Süddeutschland. Diese Jugendtagung muß zu einer machtvollen Kundgebung ausgestaltet werden und sind Vorbereitungen dafür rechtzeitig einzuleiten.

Die Konferenz in Ulm war besucht von 31 Vertretern und 22 Gästen. Nachmittags 2 Uhr bewegte sich dann ein stattlicher Festzug unter Vorantritt der Musikkapelle „Silaria“ zum Gewertvereinsgartenfest nach Neu-Ulm in den Schießhausgarten. Innerhalb des Festzuges bewegten sich noch die verschiedenen Wandergruppen-Jugendmusikkapellen, sowie die verschiedenen schönen Vereinsfahnen, Standarten und Jugendzeichen. Beim Gartenfest selbst entfaltete sich bald ein reges und

